

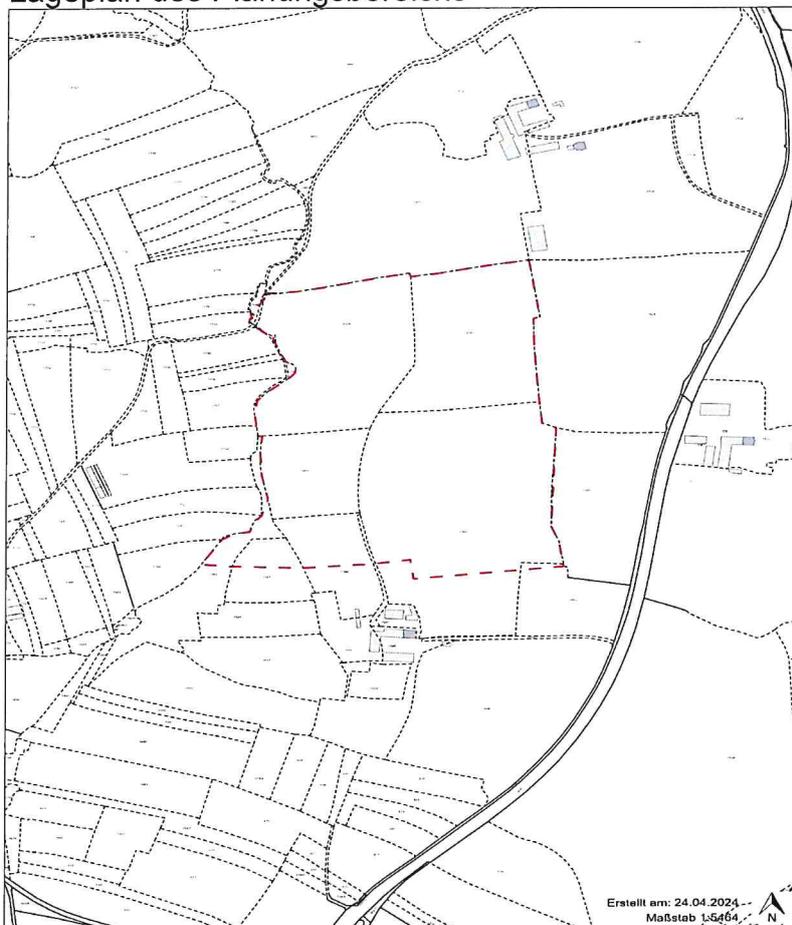
Bekanntmachung

über die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing hat am 06.05.2025 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die 7. Änderung gilt für den Planungsbereich „nördlich von Auhofen für die Errichtung eines Solarparks“.

Der Änderungsbereich gilt für die Flurstücke 1568, 1569 und 1570 Gemarkung Anzing, sowie nördliche Teilflächen der Flurstücke 1550, 1551, 1562, 1563, 1566 und 1567 Gemarkung Anzing, um die jetzige Fläche für die Landwirtschaft künftig als Sondergebiet für die Nutzung einer PV-Anlage auszuweisen zu können. Der Planungsumgriff ist aus untenstehendem Lageplan, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Lageplan des Planungsbereichs



Das Landratsamt Ebersberg hat mit Bescheid vom 16.06.2025, Az. P-2024-911, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeindeverwaltung, Zimmer Nr. 08, Anschrift: Schulstraße 1, 85646 Anzing, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 des BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Anzing, 02.07.2025


Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin



Aushang an der Amtstafel
vom 02.07.2025
bis 04.08.2025

I.A.